

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Runde Lüftungsleitungen
der Feuerwiderstandsklasse L 90
mit der Conlit® PS EIS 90**

Bescheid
über
**die Verlängerung der Geltungsdauer des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 17.05.2021**

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-11-001

Gegenstand:

Feuerbeständige waagerechte runde Lüftungsleitungen der Feuerwiderstandsklasse L90 nach DIN 4102-6:1977-09, hergestellt aus einseitig mit Aluminium-Verbundfolie kaschierten Mineralwollschalen „CONLIT PS EIS 90“ mit innenliegender Stahlblechleitung gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.4 (Ausgabe September 2020)

Antragsteller:

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG
Rockwoolstraße 37-41

45966 Gladbeck

Ausstellungsdatum:

12.03.2026

Geltungsdauer vom:

12.03.2026

Geltungsdauer bis:

11.03.2031

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-11-001 vom 17.05.2021.

Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



Seite 2 des Bescheides vom 12.03.2026 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-11-001

1 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der die Bauart errichtet, muss für jedes Bauvorhaben (vgl. § 16a Abs. 5 i.V. mit § 21 Abs. 2 MBO; es gilt jeweilige Bauordnung des jeweiligen Errichtungsortes/Bauvorhaben) eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 0). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

2 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW 2018, S.421), zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), in der gültigen Fassung Teil C 4, lfd. Nr. C 4.4 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchenerhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird.

Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie sich unter www.justiz.de informieren können.

4 Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender

Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen



Seite 3 des Bescheides vom 12.03.2026 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-11-001

Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

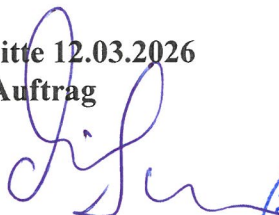
Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

Erwitte 12.03.2026

Im Auftrag


Dipl.-Ing. Frank Diekmann
(Prüfstellenleiter)




Katja Altendorf, M.Sc.
(Sachbearbeiterin)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Lüftungsleitungen der Feuerwiderstandsklasse L90 hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse L90 nach DIN 4102-6:1977-09

Hiermit wird bestätigt, dass die Lüftungsleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-11-001 des MPA NRW vom 12.03.2026 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-11-001

Gegenstand:

Feuerbeständige waagerechte runde Lüftungsleitungen der Feuerwiderstandsklasse L90 nach DIN 4102-6:1977-09, hergestellt aus einseitig mit Aluminium-Verbundfolie kaschierten Mineralwollschalen „CONLIT PS EIS 90“ mit innenliegender Stahlblechleitung gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.4 (Ausgabe September 2020)

Antragsteller:

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG
Rockwoolstraße 37-41

45966 Gladbeck

Ausstellungsdatum:

17.05.2021

Geltungsdauer von:

12.03.2021

Geltungsdauer bis:

11.03.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer setzt die Gültigkeit der bauaufsichtlich erforderlichen Nachweise der Verwendbarkeit der bei der Herstellung der Bauart eingesetzten Bauprodukte voraus.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von runden, feuerwiderstandsfähigen horizontalen Lüftungsleitungen aus einseitig mit Aluminium-Verbundfolie kaschierten 80 mm dicken Mineralwollschalen „CONLIT PS EIS 90“ mit einer innenliegenden verzinkten Stahlblechlüftungsleitung aus Wickelfalzrohren.

Die Formstücke der innenliegenden und luftführenden Stahlblechleitung sind entsprechend der DIN EN 1506 auszuführen und müssen die Anforderungen der Dichtheitsklasse D nach DIN EN 12237 (aktuelle Fassung 2003-07) erfüllen und eine Mindestwandstärke von 0,7 mm haben.

Die Mineralwollschalen werden um die runde Stahlblechleitung gelegt, sämtliche Stoßverbindungen der Mineralwollschalen sind vollflächig verklebt und mit Wickeldraht zusätzlich gesichert. Die Mineralwollschalen überdecken auch die mit Rohrschellen an der Stahlblechleitung montierten Gewindestangen.

Die Stahlblechleitungen können mit einem max. Außendurchmesser von 355 mm ausgeführt werden.

Die Anwendung ist auf Überdrücke (Betriebsdrücke) von – 500 Pa (Unterdruck) bis + 500 Pa (Überdruck) beschränkt.

Zum Ausgleich von Leitungsdehnungen befinden sich in den Stahlblechleitungen Kompensatoren entsprechend DIN 4102-4: 1994-03.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Klassifizierung

Die Klassifizierung „L90“ entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Forderung „Feuerbeständig“ und gilt für Lüftungsleitungen mit den unter 1.1. genannten Querschnittsabmessungen und den in der Praxis üblichen Betriebsdrücken von ± 500 Pa (Unterdruck / Überdruck).

Die unter Abschnitt 2 aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung der Bauart sind einzuhalten.

1.1.2 Einsatz

Die Lüftungsleitungen sind nach Maßgabe der „Bauaufsichtlichen Richtlinien über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden“ der jeweiligen Landesbauordnung einzusetzen und zu verwenden. Sie können an Stellen in Gebäuden eingesetzt werden, an denen für die Lüftungsleitungen die Feuerwiderstandsklasse L 90 gefordert ist.

Die Lüftungsleitungen müssen waagrecht verlegt werden.



2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Aufbau und Abmessungen der Stahlblechlüftungsleitungen

Die runden Stahlblechlüftungsleitungen müssen aus min. 0,7 mm dicken Wickelfalzrohren hergestellt werden. Die Formstücke sind entsprechend der DIN EN 1506 auszuführen.

Die Verbindung der Formstücke erfolgt über Steckverbinder (Stecknippel) mit symmetrisch angebrachten Lippendichtungen aus EPDM. Zusätzlich erfolgt eine Fixierung mit Blechtreibschrauben (4,5 x 13 mm) im Abstand von ≤ 200 mm (Details siehe Anlage 2).

Die luftführende Stahlblechleitung muss die Anforderungen der Dichtheitsklasse D nach DIN EN 12237 (aktuelle Fassung 2003-07) erfüllen.

Die runden Stahlblechlüftungsleitungen dürfen einen maximalen Leitungsquerschnitt von 355 mm Außendurchmesser besitzen und aus Formstücken mit einer Länge von max. 3000 mm hergestellt werden.

2.2 Aufbau und Verbindung der Ummantelung

Die Ummantelung der Stahlblechlüftungsleitungen muss aus 80 mm dicken einseitig mit Aluminiumverbundfolie kaschierten Mineralwollschalen des Typs „Conlit PS EIS 90“ bestehen. Die zu verwendende Mineralwollschalen haben eine Nennrohddichte von ca. 165 kg/m^3 . Eine Rohddichte von 150 kg/m^3 darf nicht unterschritten werden.

Die Mineralwollrohrschalen werden einteilig oder in zwei Hälften um die Stahlblechlüftungsleitung dicht angelegt. Die maximale Formstücklänge darf 1 m nicht überschreiten. Die Verbindung der einzelnen Mineralwollrohrschalen erfolgt über Stumpfstoße. Sämtliche Stoße (Längs- und Stumpfstoße) werden vollflächig mit einem Kleber auf Wasserglasbasis des Typs „Conlit Fix“ verklebt. Sämtliche Stoße sind zusätzlich mit Klebeband des Typs „Rockwool Alufix“ (mindestens 50 mm breit) abzudecken. Zusätzlich wird die Rohrschale mit Draht (mindestens 0,6 mm dick) mit drei Wicklungen pro Meter umwickelt. Die Mineralwollrohrschale überdeckt auch die mit Rohrschellen unmittelbar an der Stahlblechleitung befestigten Gewindestangen (siehe auch Anlage 4).

Formstücke zur Richtungsänderung (Bögen) werden durch einzelne Segmente mit Stumpfstoßverbindungen hergestellt entsprechen der Anlage 6. Sämtliche Stoßstellen sind vollflächig mit o.a. Wasserglaskleber zu verkleben und zusätzlich mit dem Klebeband „Rockwool Alufix“ abzudecken. Jedes Bogensegment wird zusätzlich einmal mit Draht (mindestens 0,6 mm dick) umwickelt.

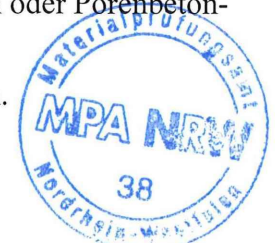
Für Abhängerhöhen $>1,50$ m ist eine Bekleidung der Abhänger mit Steinwollebrandschutzschalen des Typs „Conlit Steelprotect Section“ vorzunehmen. Der Abstand zwischen zwei Abhängungen darf 1500 mm nicht überschreiten.

2.4 Durchführung durch Feuerwiderstandsfähige Wände

Die Lüftungsleitungen dürfen durch

- leichte Trennwände (Mindestdicke 95 mm) in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger 2-lagiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder
- Wände (Mindestdicke 95 mm) aus Mauerziegel, aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton-Bauplatten

entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Lüftungsleitung durchgeführt werden.



Die konstruktive Ausführung der leichten Trennwände ist gemäß der Anlage 7 durchzuführen. Bei der Durchführung der Lüftungsleitung durch leichte Trennwände in Metallständerbauart ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Leibung der Wandöffnung für die vorgesehene Durchführung der Lüftungsleitung bilden. Die erste Abhängung der Lüftungsleitung nach der Wanddurchführung ist bei diesen Wänden in einem Abstand von ≤ 680 mm vorzunehmen.

Im Bereich der Wanddurchführung wird um die Mineralwollrohrschaale beidseitig der Dämmschicht bildende Baustoff „Conlit Duct Bandage“ einlagig gewickelt. Das Überlappungsmaß beträgt längs 50 mm und in der Wand 30 – 50 mm. Zusätzlich wird die Bandage mit Wickeldraht beidseitig je 2 mal umwickelt.

2.5 Abhängung

Die Abhängung der Lüftungsleitungen erfolgt über Gewindestangen, die mit Rohrschellen direkt an der Stahlblechlüftungsleitung befestigt werden. Der Abstand zwischen der Gewindestange und Rohrschelle darf 15 mm nicht überschreiten.

Die Befestigung der Abhängekonstruktionen muss an Massivdecken der Feuerwiderstandsklasse F 90 erfolgen. Die Befestigung der einzelnen Abhänger muss mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen oder ETA entsprechen an der Massivdecke ausgeführt werden.

Dübel, deren brandschutztechnische Eignung bauaufsichtlich nachgewiesen ist, sind wie dort gefordert einzubauen und zu belasten. Alternativ hierzu dürfen Dübel verwendet werden, für die durch Brandversuche nachgewiesen ist, dass sie die aus der statischen Berechnung resultierenden Ausziehungskräfte für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten aufnehmen können. Dübel ohne brandschutztechnischen Nachweis müssen mindestens die Größe M8 besitzen und doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid gefordert, mindestens jedoch 60 mm tief eingebaut werden. Die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht übersteigen (Vergleich DIN 4102-4: 2016-05; Abschnitt 11.2.6.3). Die Befestigung der Abhängungen ist so zu dimensionieren, dass die rechnerische Zugspannung der Gewindestangen nicht größer ist als 6 N/mm^2 und die rechnerische Scherspannung nicht größer als 10 N/mm^2 gemäß Tabelle 11.1 von DIN 4102-4 ist.

Die Abhängehöhe darf bei ungeschützten Abhängern nicht mehr als 1,50 m betragen. Für Abhängehöhen $> 1,50$ m ist eine Bekleidung der Abhänger mit Steinwollebrandschutzschalen des Typs „Conlit Steelprotect Section“ vorzunehmen. Zusätzlich werden die Steinwollebrandschutzschalen mit Wickeldraht (2 Wicklungen pro m) umwickelt.

Der Abstand zwischen zwei Abhängungen darf 1500 mm nicht überschreiten.

2.6 Einbauten

Bei der Installation der Lüftungsleitungen sind zum Ausgleich von Leitungsdehnungen der Stahlblechkanäle Kompensatoren nach DIN 4102-4: 2016-05 anzuordnen. Der Kompensator muss hinsichtlich der Dichtheit den lufttechnischen Anforderungen entsprechen.

Bei Leitungen mit einer Länge > 5 m zwischen klassifizierten Wänden ist der Einbau eines Kompensators vorzusehen. Der maximale Abstand der Kompensatoren untereinander darf 10 m nicht überschreiten. Bei Richtungsänderungen der Leitung ist zu prüfen, ob ggf. in kürzeren Abständen als nach DIN 4102-4 verlangt, entsprechend Dehnungsmöglichkeiten bzw. Kompensatoren anzuordnen sind.



2.7 Eigenschaften der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der Klassifizierung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bezeichnung	Herstellerfirma	Dichte / Flächengewicht	Baustoffklassi- fizierung	Verwendbar- keitsnachweis
Mineralwollformteile Conlit PS EIS 90	Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH 45966 Gladbeck	150 kg/m ³	DIN 4102-A2	P-NDS04-417
Kleber auf Wasserglasbasis "Conlit Fix"	Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH 45966 Gladbeck	1,6 – 1,8 kg/dm ³	DIN 4102-A1	DIN 4102-4, Ab- schnitt 14.2
Dämmschichtbildender Baustoff "Conlit Duct Ban- dage"	Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH 45966 Gladbeck	0,8 – 1,0 kg/m ²	DIN 4102-B2	Z-19.11-2016
Dämmschichtbildender Baustoff "Conlit Kit"	Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH 45966 Gladbeck	1100 ± 60 kg/m ³	DIN 4102-B2	Z-19.11-1104

Hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten und das Glimmen sind die Ausführungen der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der in den Rechtsbelehrungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach den der VV TB NRW, Ausgabe 7. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020, Teil C4 lfd. Nr. C 4.4. Der Unternehmer, der die Lüftungsleitungen herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Lüftungsleitungen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 0). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 III der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 01.12.2020 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Ausgabe 7. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 28. September 2020, Teil C4 lfd. Nr. C 4.4 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

6.2

Die Prüfberichte zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind vom Antragsteller angegeben worden.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.4

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.4

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

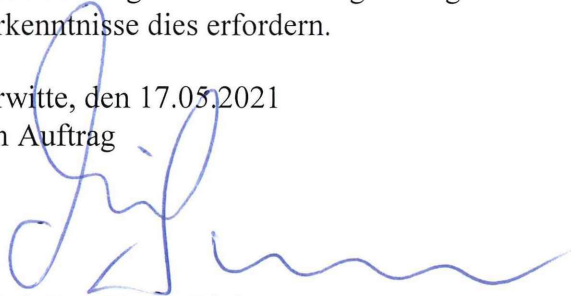


6.5

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 17.05.2021

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Frank Diekmann
Prüfstellenleiter



Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
Schabearbeiterin



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Lüftungsleitungen der Feuerwiderstandsklasse L90 hergestellt hat

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse L90 nach DIN 4102-6:1977-09

Hiermit wird bestätigt, dass die Lüftungsleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-11-001 des MPA NRW vom 17.05.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. ...) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

- eigener Kontrollen *}

- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *}

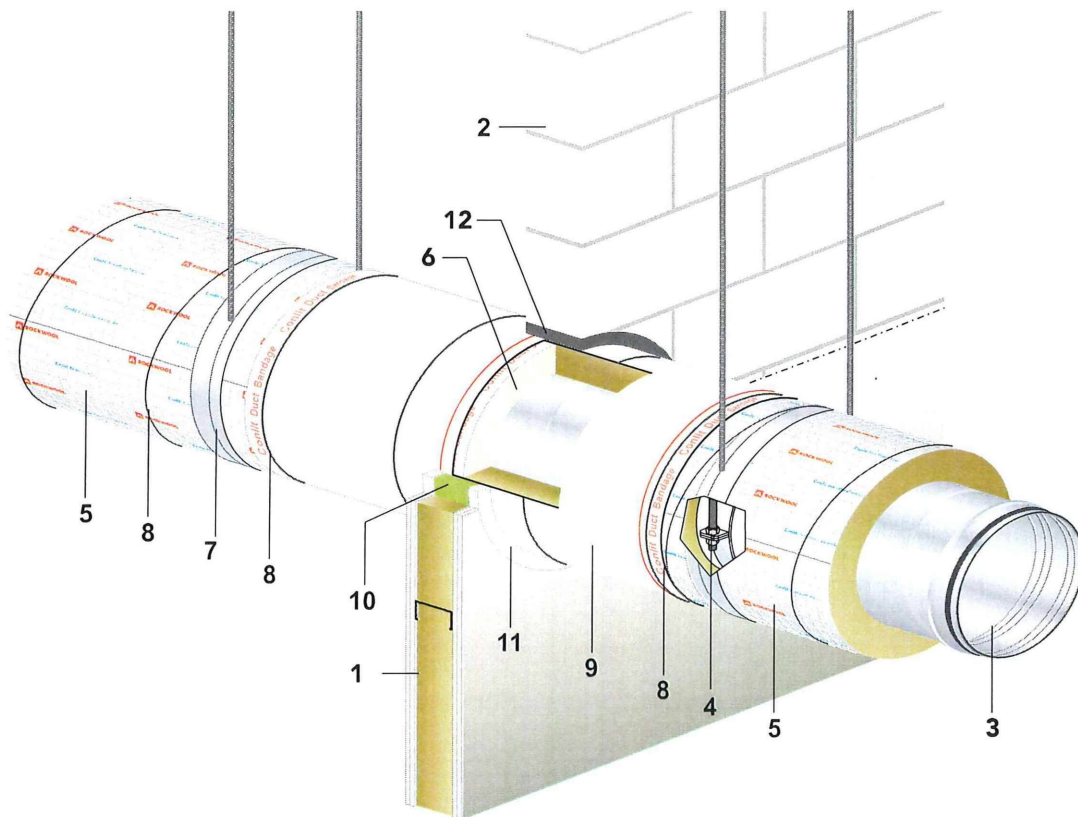
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen





- 1 leichte Trennwand $s \geq 95$ mm
- 2 Massivwand $s \geq 95$ mm
- 3 Lüftungsleitung (Wickelfalzrohr $d_a \leq 355$ mm)
- 4 Rohrschelle mit Gewindestangen
- 5 Conlit PS EIS 90 mit Lagesicherung 3 Wicklungen Draht pro m
- 6 Conlit Fix zur Verklebung aller Längs- und Rundfugen
- 7 ROCKWOOL Alufix zur Fugenabdeckung
- 8 Wickeldraht ($\varnothing \geq 0,6$ mm) zur Lagesicherung
- 9 Conlit Duct Bandage 1 Wicklung je Wandseite
 - Längsüberlappung 50 mm
 - Überlappung in der Wand 30-50 mm
 - Lagesicherung 2 Wicklungen Draht
- 10 Lose Steinwolle Schmelzpunkt > 1000 °C, Stopfdichte ≥ 100 kg/m³ und
- 11 Conlit Kit zum Ringspaltverschluss ≥ 20 mm
- 12 Beton/Mörtel zum Restspaltverschluss

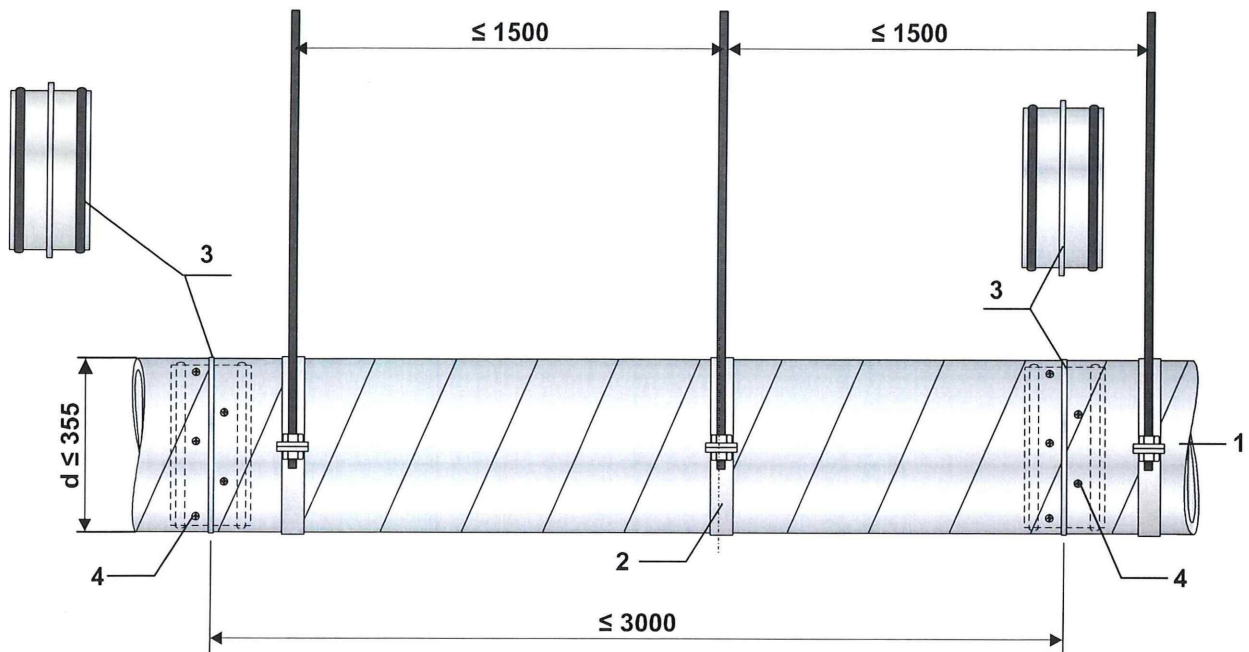


Einbau von Lüftungsleitungen mit Conlit PS EIS 90

MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 1 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

[Alle Maße in mm]



- 1 Lüftungsleitung (Wickelfalzrohr $d_a \leq 355$ mm)
- 2 Rohrschelle mit Gewindestangen, Abstand ≤ 1500 mm
- 3 Stecknippel mit Lippendichtung (EPDM)
- 4 Selbstschneidende Schrauben, Abstand ≤ 200 mm

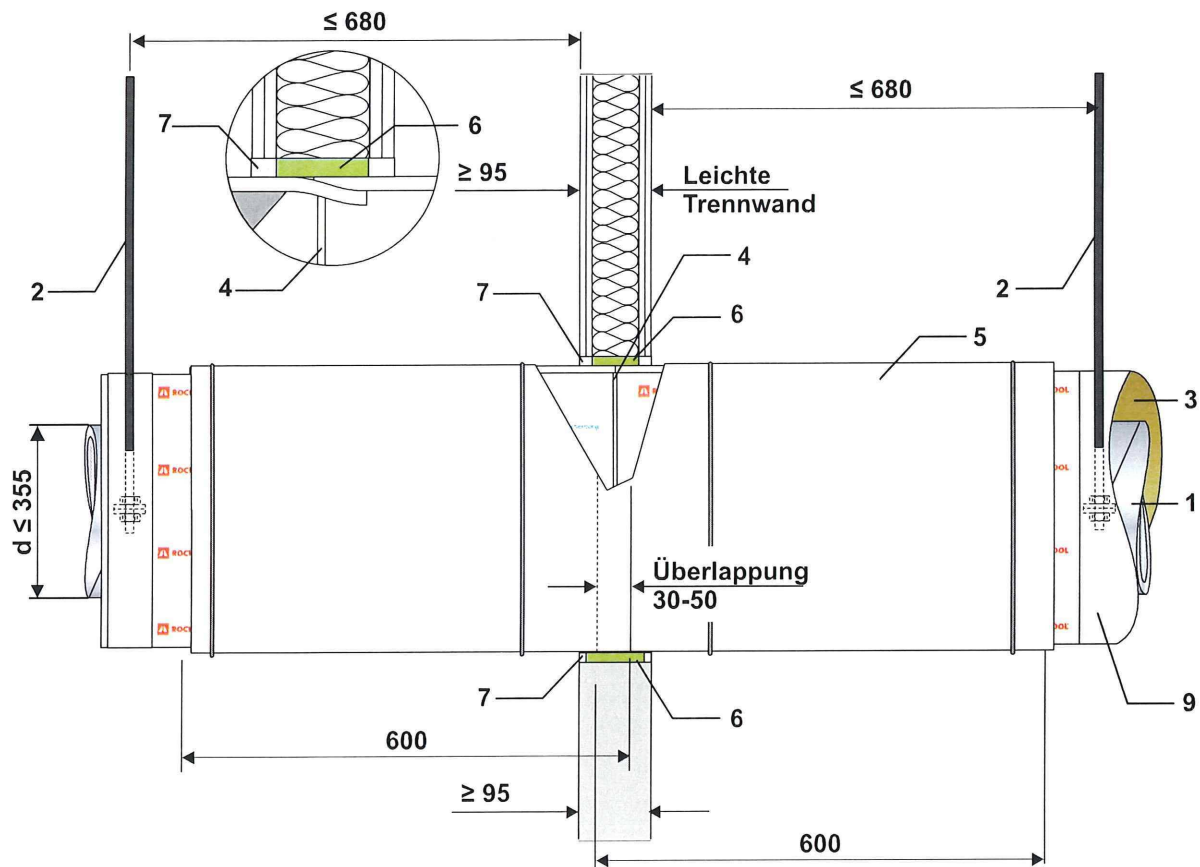


Aufbau der Lüftungsleitung

MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 2 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

[Alle Maße in mm]



- 1 Lüftungsleitung (Wickelfalzrohr $d_a \leq 355$ mm)
2 Rohrschelle mit Gewindestangen, Abstand ≤ 1500 mm
3 Conlit PS EIS 90 mittig in der Wand gestoßen und mit Lagesicherung 3 Wicklungen Draht ($\varnothing \geq 0,6$ mm) pro m
4 Conlit Fix zur Verklebung aller aller Längs- und Rundfugen vollflächig auftragen
5 Conlit Duct Bandage 1 Wicklung je Wandseite
- Längsüberlappung 50 mm
- Überlappung in der Wand 30-50 mm
- Lagesicherung 2 Wicklungen Draht ($\varnothing \geq 0,6$ mm)
6 Lose Steinwolle Schmelzpunkt > 1000 °C, Stopfdichte ≥ 100 kg/m³
und
7 Conlit Kit zum Ringspaltverschluss ≤ 20 mm
8 ROCKWOOL Alufix zur Fugenabdeckung

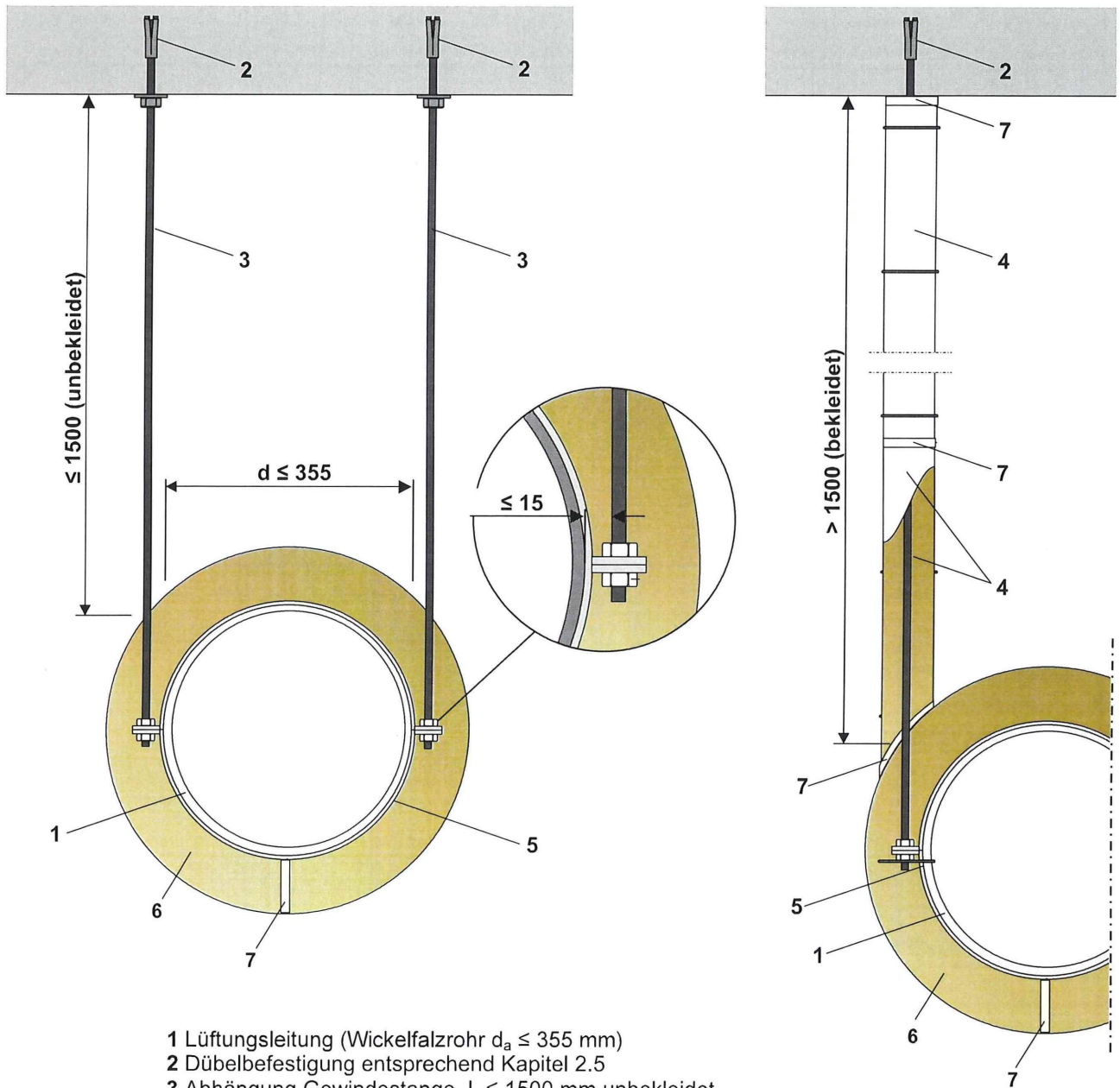


Einbau von Lüftungsleitungen mit Conlit PS EIS 90
Wanddurchführung

MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 3 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

[Alle Maße in mm]



- 1 Lüftungsleitung (Wickelfalzrohr $d_a \leq 355$ mm)
- 2 Dübelbefestigung entsprechend Kapitel 2.5
- 3 Abhängung Gewindestange, $L \leq 1500$ mm unbekleidet
- 4 Abhängung Gewindestange, $L > 1500$ mm bekleidet mit Conlit Steelprotect Section
alle Längs- und Rundstöße verklebt mit Conlit Fix
Lagesicherung mit Wickeldraht ($\varnothing \geq 0,6$ mm) im Abstand ≤ 400 mm
- Dimensionierung:
M8 = \varnothing 80 mm, Conlit Steelprotect Section/Alu
M10 = \varnothing 70 mm, Conlit Steelprotect Section/Alu
M12 = \varnothing 60 mm, Conlit Steelprotect Section/Alu
- 5 Rohrschelle mit beidseitiger Halterung
- 6 Conlit PS EIS 90 mit Lagesicherung 3 Wicklungen Draht ($\varnothing \geq 0,6$ mm) pro m
- 7 Conlit Fix zur Verklebung aller aller Längs- und Rundfugen vollflächig auftragen

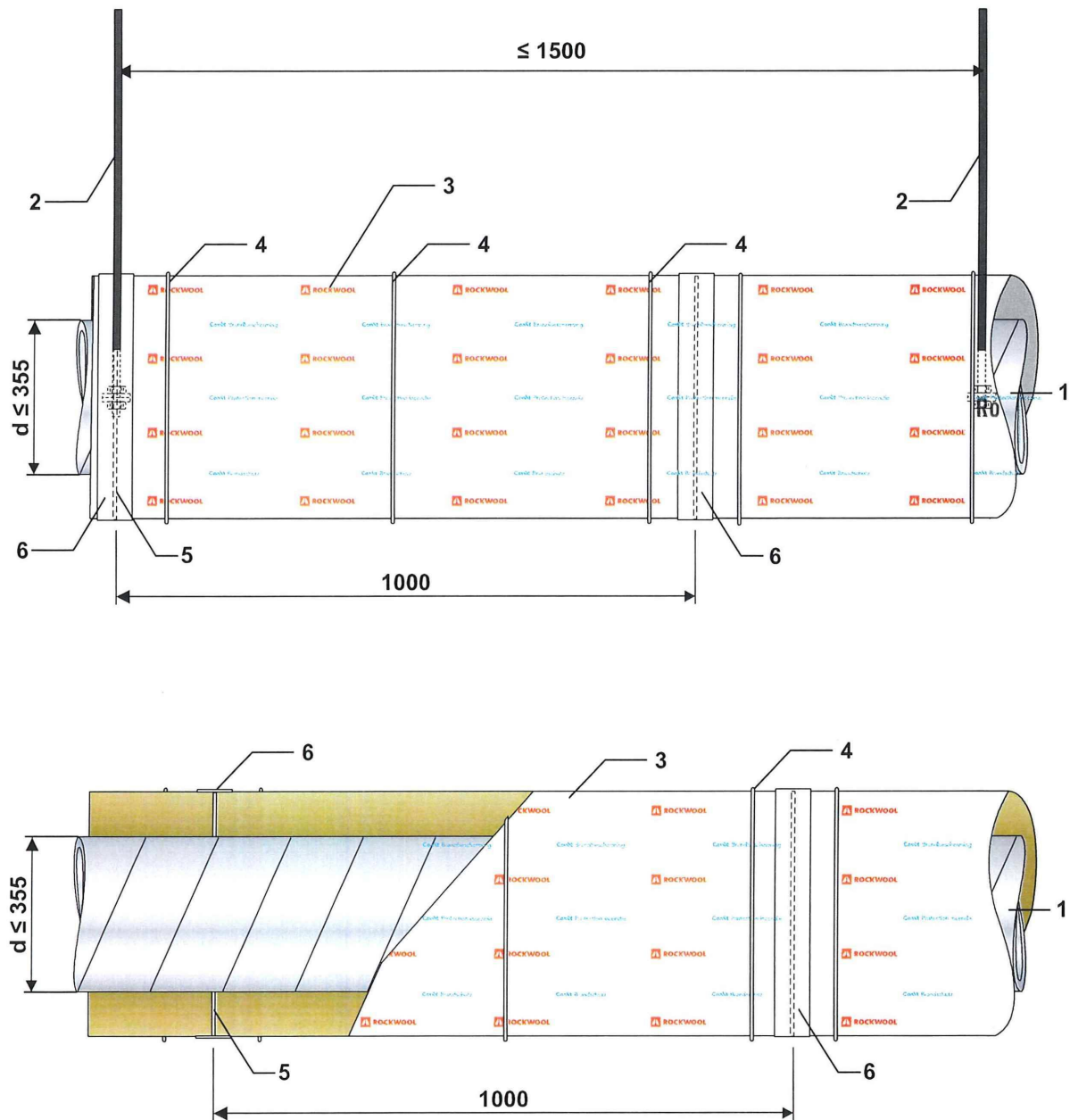


Einbau von Lüftungsleitungen mit Conlit PS EIS 90
- Abhänger -

MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 4 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

[Alle Maße in mm]



- 1 Lüftungsleitung (Wickelfalzrohr $d_a \leq 355$ mm)
- 2 Rohrschelle mit Gewindestangen, Abstand ≤ 1500 mm
- 3 Conlit PS EIS 90 mit
- 4 Lagesicherung 3 Wicklungen Draht ($\varnothing \geq 0,6$ mm) pro m
- 5 Conlit Fix zur Verklebung aller aller Längs- und Rundfugen vollflächig auftragen
- 6 ROCKWOOL Alufix zur Fugenabdeckung

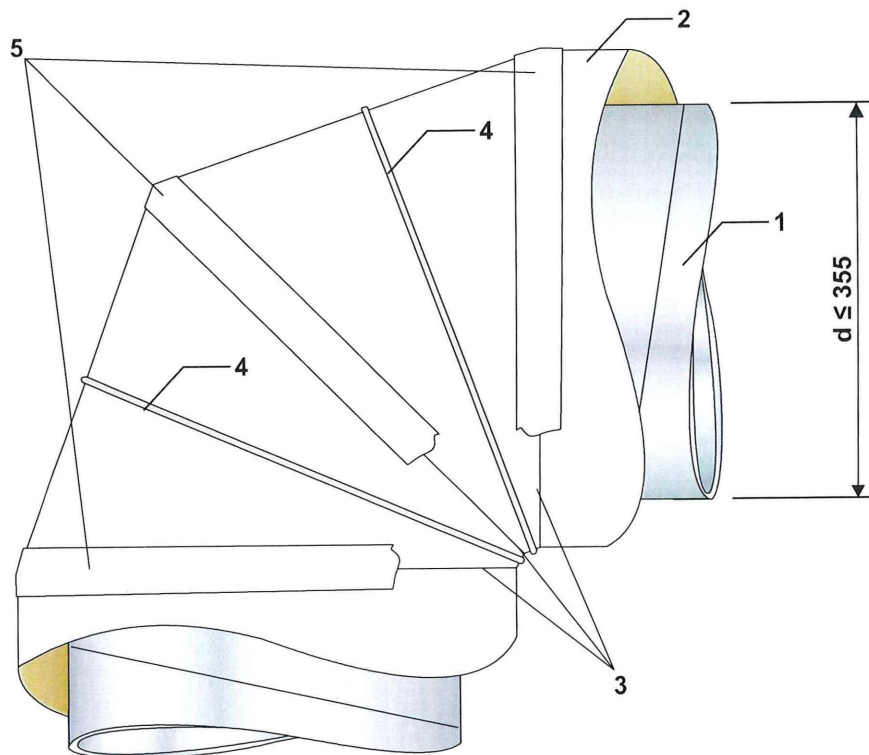


Einbau von Lüftungsleitungen mit Conlit PS EIS 90
- Bekleidung der Lüftungsleitung -

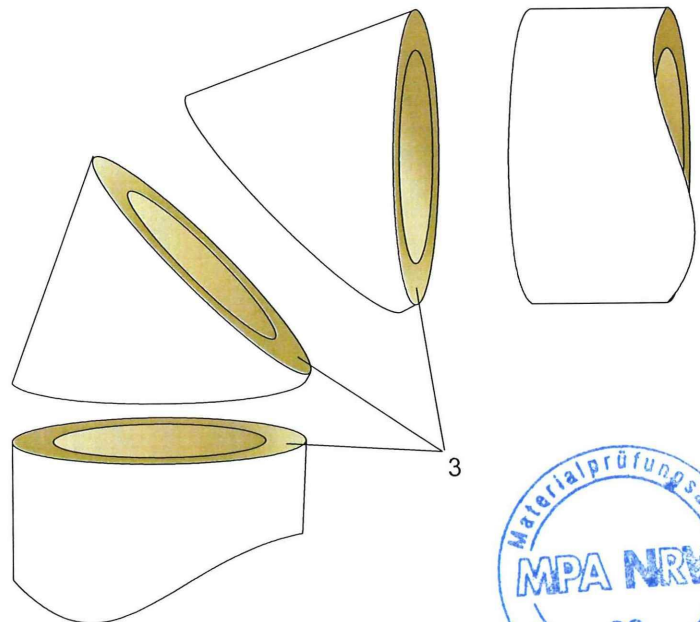
MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 5 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

[Alle Maße in mm]



Zuschnitt von Bogensegmenten
durch Gehrungsschnitte aus
Rohrschalen Conlit PS EIS 90



- 1 Lüftungsleitung (Wickelfalzrohr $d_a \leq 355$ mm)
- 2 Conlit PS EIS 90
- 3 Conlit Fix zur Verklebung aller aller Längs- und Rundfugen vollflächig auftragen
- 4 Wickeldraht ($\varnothing \geq 0,6$ mm) zur Lagesicherung
- 5 ROCKWOOL Alufix zur Fugenabdeckung

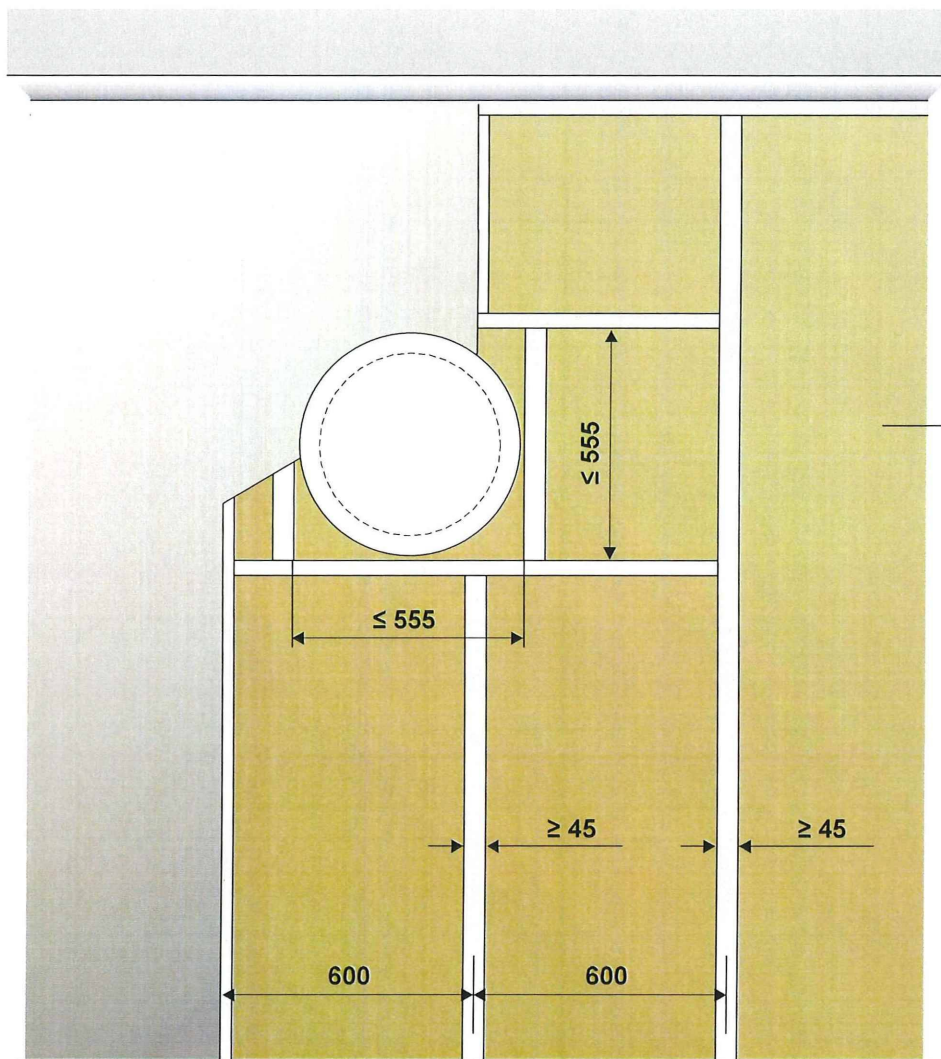


Einbau von Lüftungsleitungen mit Conlit PS EIS 90
- Rohrbogen -

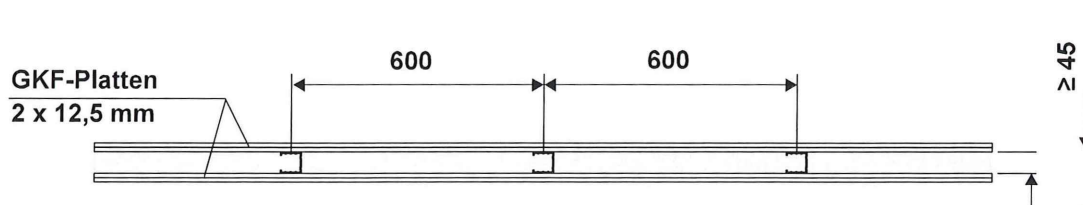
MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 6 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

[Alle Maße in mm]



Steinwolle
Schmelzpunkt > 1000°C
Dämmdicke ≥ 45 mm
Rohdichte ≥ 30 kg/m³



GKF-Platten
2 x 12,5 mm



Einbau von Lüftungsleitungen mit Conlit PS EIS 90
- Aufbau leichte Trennwand -

MPA NRW
Materialprüfungsamt NRW
Brandprüfzentrum Erwitte

Anlage 7 zum
abP-Nr.
P-MPA-E-11-001
vom 17.05.2021

Übereinstimmungserklärung

Ausführendes Unternehmen: _____

Anschrift: _____

Baustelle bzw. Gebäude: _____

Zeitraum der Herstellung: _____

Feuerwiderstandsklasse: L _____ bis L _____

Hiermit wird bestätigt, dass die Brandschutzbekleidung für Lüftungsleitungen aus Stahlblech-Wickelfalzrohr „System Conlit PS EIS 90“ in dem o. g. Gebäude hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses „P-MPA_E-11-001“, ausgestellt durch das Materialprüfungsamt NRW in Erwitte am 12.03.2026, hergestellt und aufgebracht wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Steinwolle-Dämmschalen) wird dies ebenfalls bestätigt, auf Grund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.*)

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) nichtzutreffendes streichen.